

**Verordnung
der Landesregierung, des Sozialministeriums, des
Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des
Umweltministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum
über Zuständigkeiten im Ausbildungs-, Prüfungs- und
Berufsrecht der Heilberufe und Gesundheitsfachberufe
(Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-
Zuständigkeitsverordnung)¹⁾**

Vom 28. April 2008
(GBl. S. 132),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2025
(GBl. 2025 Nr. 3)

§ 1

Zuständigkeiten auf dem Gebiet der akademischen Heilberufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten)

- (1) Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständige Behörde im Sinne folgender Gesetze und Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung:
1. Bundesärzteordnung in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1219) und Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405),
 2. Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1226), Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37) und Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933),
 3. Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1194) und Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162),
 4. Bundes-Apothekerordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1479, 1842) und Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489),
 5. Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) und Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448).

1) Nichtamtliche Abkürzung: Heil/GesBerZustV BW

Seite 2

(2) Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 2 und zuständige Stelle im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Approbationsordnung für Ärzte.

(3) Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständige Stelle (Landesprüfungsamt) im Sinne von § 8 der Approbationsordnung für Ärzte, § 5 Abs. 1 AAppO, § 19 PsychThApO und § 17 ZApprO. Es führt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben den Zusatz »Landesprüfungsamt und Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe«.

(4) Die Universitäten sind zuständige Stellen im Sinne der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 AAppO.

(5) Die Kenntnisprüfungen nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde werden von der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg organisiert und durchgeführt. Sie ist berechtigt, für die Prüfungen Gebühren nach der Gebührenordnung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung zu erheben. Das Sozialministerium behält sich hinsichtlich dieser Prüfungen ein fachliches Weisungsrecht vor.

(6) Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständige Stelle nach § 9 Absätze 4, 5 und 10 PsychThG.

(7) Die Kenntnisprüfungen nach § 3 Absatz 3 Satz 3 der Bundesärzteordnung werden von der Landesärztekammer Baden-Württemberg organisiert und durchgeführt. Sie ist berechtigt, für die Prüfungen Gebühren nach der Gebührenordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung zu erheben. Das Sozialministerium behält sich hinsichtlich dieser Prüfungen ein fachliches Weisungsrecht vor.

(8) Der Landesärztekammer Baden-Württemberg werden die Aufgaben der ärztlichen Stelle und der Landeszahnärztekammer die Aufgaben der zahnärztlichen Stelle nach § 128 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; ber. 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324, S. 24) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, übertragen. Das Sozialministerium behält sich hinsichtlich dieser Aufgaben ein fachliches Weisungsrecht vor, das im Einvernehmen mit dem Umweltministerium ausgeübt wird.

§ 2

Zuständigkeiten auf dem Gebiet des nichtakademischen Heilberufs (Heilpraktiker)

(1) Zuständige untere Verwaltungsbehörde für die Erteilung und die Rücknahme der Erlaubnis im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) ist

1. für den Regierungsbezirk Stuttgart mit Ausnahme des Stadtkreises Stuttgart das Landratsamt Heilbronn,
2. für den Stadtkreis Stuttgart das Bürgermeisteramt,
3. für den Regierungsbezirk Karlsruhe das Landratsamt Karlsruhe,
4. für den Regierungsbezirk Freiburg das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald,
5. für den Regierungsbezirk Tübingen das Landratsamt Tübingen.

(2) Zuständiges Gesundheitsamt für die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens durchzuführende Kenntnisüberprüfung im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchst. i und § 3 Abs. 1 und 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz ist

1. für den Regierungsbezirk Stuttgart mit Ausnahme des Stadtkreises Stuttgart die untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) im Landkreis Heilbronn,
2. für den Stadtkreis Stuttgart das Bürgermeisteramt als untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt),
3. für den Regierungsbezirk Karlsruhe die untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) im Landkreis Karlsruhe,
4. für den Regierungsbezirk Freiburg die untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,
5. für den Regierungsbezirk Tübingen die untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) im Landkreis Tübingen.

(3) Dem Regierungspräsidium Freiburg wird die Zuständigkeit zur Berufung des Gutachterausschusses nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz für das ganze Land übertragen.

§ 3

Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitsfachberufe

(1) Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörden im Sinne folgender Gesetze und Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

1. Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPHG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786),
2. MTA-Gesetz (MTAG) vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. S. 922), soweit es sich um medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, medizinisch-technische Radiologieassistenten und medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik handelt, MT-Berufe-Gesetz (MTBG) vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) und MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467), soweit es sich um medizinische Technologinnen und Technologen für Laboratoriumsanalytik, Radiologie oder Funktionsdiagnostik handelt,
3. Diätassistentengesetz (DiätAssG) vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088),
4. Ergotherapeutengesetz und Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731),
5. Gesetz über den Beruf des Logopäden und Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892),
6. Hebammengesetz (HebG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungs- und Entbindungs- und Pfleger in der Fassung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929) sowie Hebammengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) und Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39); bietet eine Hochschule einen Studiengang in mehreren

Regierungsbezirken an, ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Bezirk die für den Studiengang verantwortliche Hochschule ihren Sitz hat; abweichend hiervon ist für die Überprüfung der Qualifikation zur Praxisanleitung das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Bezirk die verantwortliche Praxiseinrichtung, in der die praxisanleitende Person tätig ist, ihren Sitz hat,

7. Altenpflegegesetz (AltPflG) in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418) mit der Maßgabe, dass die Regierungspräsidien die Zuständigkeiten für die Entscheidungen nach §§ 6, 7 und 8 Altenpflegegesetz auf die Schulen übertragen können,
8. Krankenpflegegesetz (KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263),
9. Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352) und PTA-Berufsgesetz vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66),
10. Podologengesetz (PodG) vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. I 2002 S. 12), soweit nicht nach Absatz 2 das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig ist,
11. Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) und Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572),
12. Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G) vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) und Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295).

(2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig für

1. die Durchführung des Rettungssistentengesetzes (RettAssG) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssistentinnen und Rettungssistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966) sowie für die Durchführung des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280) in den jeweils geltenden Fassungen,
2. die Erteilung der Erlaubnis nach § 10 Abs. 3 bis 6 in Verbindung mit § 1 Satz 1 PodG.

(3) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für die Durchführung des Orthoptistengesetzes (OrthoptG) vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I. S. 563) in der jeweils geltenden Fassung.

(3a) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für die Durchführung des MTA-Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin, soweit es sich um veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten handelt, sowie für das MT-Berufe-Gesetz und die MT-Ausbildungs- und Prüfungsver-

ordnung, soweit es sich um medizinische Technologinnen und Technologen für Veterinärmedizin handelt.

(4) Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörden im Sinne von § 2 Absatz 2, §§ 3, 4a, 7 Absatz 5, § 16 Absatz 1 und § 18c der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352) in der jeweils gültigen Fassung.

(4a) Für die Wahrnehmung der Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse für die in den Absätzen 1 bis 4 geregelten Berufe und mit einer beantragten Dienstleistungserbringung stehen sowie für die Aufgaben nach § 46 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 48, § 52 Absatz 3 bis 5 PflBG und Teil 4 Abschnitt 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist das Regierungspräsidium Stuttgart zuständige Behörde.

(5) Das Sozialministerium ist oberste Schulaufsichtsbehörde, die Regierungspräsidien sind obere Schulaufsichtsbehörden für

1. die staatlich anerkannten Schulen für Masseure und medizinische Bademeister und die staatlich anerkannten Schulen für Physiotherapeuten nach § 4 Abs. 2 und § 9 MPHG,
2. die staatlich anerkannten Schulen für technische Assistenten in der Medizin nach § 4 MTAG, soweit es sich um Schulen für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, medizinisch-technische Radiologieassistenten und medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik handelt und die staatlich anerkannten Schulen für medizinische Technologie nach § 18 Absatz 1 MTBG, soweit es sich um medizinische Technologinnen und Technologen für Laboratoriumsanalytik, Radiologie oder Funktionsdiagnostik handelt,
3. die staatlich anerkannten Schulen für Diätassistenten nach § 4 DiätAssG,
4. die staatlich anerkannten Schulen für Ergotherapeuten nach § 4 Abs. 1 ErgThG,
5. die staatlich anerkannten Schulen für Logopäden nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden,
6. die staatlich anerkannten Schulen für Hebammen nach § 6 Abs. 1 HebG vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung,
7. die staatlich genehmigten und die staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 PflBG,
8. die staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Schulen für anästhesietechnische und operationstechnische Assistentinnen und Assistenten nach § 14 Absatz 1 ATA-OTA-G,
9. die staatlich anerkannten Schulen nach § 4 Abs. 1 PodG,
10. sonstige Schulen für Berufe des Gesundheitswesens, die nicht bundesrechtlich geregelt sind.

(6) Das Sozialministerium ist oberste Schulaufsichtsbehörde und das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständige obere Schulaufsichtsbehörde für die staatlich anerkannten Schulen für Notfallsanitäter nach § 5 Absatz 2 NotSanG.

(7) Das Sozialministerium ist oberste Schulaufsichtsbehörde und das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständige obere Schulaufsichtsbehörde für die staatlich anerkannten Schulen für Orthoptisten nach § 4 OrthoptG.

(8) Die Regierungspräsidien sind zuständig für die Zuschussgewährung an als Ersatzschulen genehmigte sowie als Ergänzungsschulen anerkannte Schulen für Berufe des Gesundheitswesens nach §§ 17 bis 19 PSchG in der jeweils geltenden Fassung. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die alleinige Zuständigkeit für die Zuschussgewährung an die Schulen für Notfallsanitäter.

(9) Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständige Landesbehörde nach den §§ 38 und 39 PflBG sowie nach Teil 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Die Entscheidung nach § 39 Absatz 4 Satz 2 PflBG, ob die Hochschule beauftragt wird, den Vorsitz auch für die zuständige Landesbehörde wahrzunehmen, obliegt dem Sozialministerium.

(10) Die Regierungspräsidien sind bestätigende Stellen im Sinne von Artikel 3 eGBR-Staatsvertrag (GBl. 2023 S. 21).

(11) Die Regierungspräsidien sind zuständige Stellen nach § 54a Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 4
Inkrafttreten²⁾

2) Inkrafttreten der letzten Änderung: 13. Mai 2023.

Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

Vom 13. Mai 1992
(PZ 27/92, S. 75; DAZ 27/92, S. 1460),
zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2024
(PZ 07/25, S. 78)

§ 1

Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern (im Nachfolgenden Apotheker genannt) nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in den Fachgebieten, Schwerpunkten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

D

§ 2

Fachgebiete, Schwerpunkte und Bereiche der Weiterbildung

- (1) Apotheker können sich in folgenden Fachgebieten weiterbilden:
1. Fachgebiet: Allgemeinpharmazie
 2. Fachgebiet: Klinische Pharmazie
 3. Fachgebiet: Pharmazeutische Analytik und Technologie
 4. Fachgebiet: Toxikologie
 5. Fachgebiet: Arzneimittelinformation
 6. Fachgebiet: Öffentliches Gesundheitswesen
- (1a) Der Apotheker kann in folgenden Fachgebieten eine Schwerpunktbezeichnung erlangen, wobei ein Schwerpunkt im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ein Teilgebiet im Sinne des 6. Abschnittes des Heilberufe-Kammergesetzes darstellt:
- Fachgebiet Allgemeinpharmazie
 - Schwerpunkt Diabetes
- (2) In folgenden Bereichen kann eine Weiterbildung erfolgen, die ein Recht zur Führung der entsprechenden Zusatzbezeichnung begründet:
1. Bereich: Prävention und Gesundheitsförderung
 2. Bereich: Ernährungsberatung
 3. Bereich: Onkologische Pharmazie
 4. Bereich: Homöopathie und Naturheilkunde
 5. Bereich: Geriatrische Pharmazie
 6. Bereich: Infektiologie

7. Bereich: Medikationsmanagement im Krankenhaus

8. Bereich: Pädiatrische Pharmazie

§ 3**Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung**

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation als Apotheker begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Begutachtung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und Beratung über Arzneimittel. Sie umfasst auch die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel sowie Gifte und andere gesundheitsschädliche Stoffe und deren Nachweis sowie notwendige Maßnahmen der Beseitigung und Verhütung von Schäden.

(3) Inhalt, Umfang, Dauer und Ablauf der Weiterbildung in den Fachgebieten, Schwerpunkten und Bereichen sind in der Anlage festgelegt, die Bestandteil dieser Weiterbildungsordnung ist. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehrdienst oder Ersatzdienst von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung.

(4) Die Weiterbildung in den Fachgebieten und Schwerpunkten ist an einer Weiterbildungsstätte im Sinne des § 6 Abs. 1 in hauptberuflicher Stellung und in der Regel ganztägig durchzuführen. Der Beginn, der zeitliche Umfang sowie Änderungen (insbesondere der Wechsel der Weiterbildungsstätte oder des zur Weiterbildung ermächtigten Apothekers) und Unterbrechungen der Weiterbildung sind der Landesapothekerkammer (im Nachfolgenden Kammer genannt) vom Weiterzubildenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist eine ganztägige Weiterbildung in Vollzeitbeschäftigung aus stichhaltigen Gründen nicht möglich, kann die Weiterbildung auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, wenn die Gesamtdauer der Weiterbildung hierdurch nicht verkürzt wird und die Teilzeitweiterbildung der Vollzeitweiterbildung qualitativ entspricht; über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Kammer. Die wöchentliche Dauer der Teilzeitweiterbildung muss mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitweiterbildung betragen. Eine Teilzeitweiterbildung kann grundsätzlich nur angerechnet werden, wenn sie vorher der Kammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(5) Zeiten beruflicher Tätigkeit als Apothekenleiter oder als sachkundige Person nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 AMG oder als Leiter Herstellung oder Leiter Qualitätskontrolle im Sinne von § 2 Ziff. 8 AMWHV sind auf die Weiterbildungszeit anrechnungsfähig; für die Weiterbildung in den Fachgebieten jedoch nur, sofern der ermächtigte Apotheker nicht Mitarbeiter des Apothekenleiters ist.

(6) Soweit die Kammer weiterbildungsbegleitende Veranstaltungen für die einzelnen Fachgebiete, Schwerpunkte und Bereiche durchführt, ist die Teilnahme daran verpflichtend.

Weiterbildungsveranstaltungen anderer Institutionen können von der Kammer als gleichwertig anerkannt werden; die Anerkennung soll grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.

(7) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg erlässt eine ergänzende Richtlinie zur Durchführung der Weiterbildung, bei der sie die Durchführungsempfehlungen der Bundesapothekerkammer zugrunde legt.

(8) Die Weiterbildung in den Schwerpunkten kann im Rahmen der Weiterbildung in dem Fachgebiet durchgeführt werden, dem die Schwerpunkte zugeordnet sind.

§ 4 Bezeichnungen

Für die in § 2 genannten Fachgebiete und Schwerpunkte werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie
 - a. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie, Schwerpunkt Diabetes
2. Fachapotheker für Klinische Pharmazie
3. Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik und Technologie
4. Fachapotheker für Toxikologie
5. Fachapotheker für Arzneimittelinformation
6. Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen.

Für Apothekerinnen gilt die weibliche Form der Bezeichnungen nach Satz 1 entsprechend.

§ 5 Führen von Bezeichnungen

(1) Hat ein Apotheker die Anerkennung zur Führung von Fachgebietsbezeichnungen oder Schwerpunktbezeichnungen auf mehreren Fachgebieten oder Schwerpunkten, so darf er diese nebeneinander führen.

(2) Schwerpunktbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der zugehörigen Fachapothekerbezeichnung geführt werden.

§ 6 Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Fachgebieten und Schwerpunkten wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer ermächtigten Apotheker in Einrichtungen der Hochschulen und in zugelassenen Instituten, Apotheken, Krankenhausapothen, Betrieben der pharmazeutischen Industrie oder sonstigen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Apotheker, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Er muss auf seinem Fachgebiet, Schwerpunkt oder in seinem Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Ermächtigung kann nur für das Fachgebiet, den Schwerpunkt und den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Apotheker führt. Sie kann grundsätzlich nur für ein Fachgebiet, aber mehrere Schwerpunkte erteilt werden. Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

(3) Der ermächtigte Apotheker ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten; hierzu muss er hauptberuflich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung an einer Weiterbildungsstätte im Sinne des Absatz 1 tätig sein. Er hat mit dem Weiterzubildenden nach Maßgabe der von der Kammer erlassenen Richtlinie einen individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen und mit ihm regelmäßig Gespräche zum fachlichen Stand der Weiterbildung zu führen. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so ist jeder von ihnen für die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Weiterbildung verantwortlich.

(4) Die Ermächtigung wird dem Apotheker für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren auf Antrag erteilt. Auf Verlangen der Kammer hat der Apotheker, der die Ermächtigung beantragt, Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen. Die wiederholte, ebenfalls befristete Erteilung der Ermächtigung ist zulässig. Der antragstellende Apotheker hat das Fachgebiet, den Schwerpunkt und den Bereich sowie die Weiterbildungszeit, für die er die Ermächtigung beantragt, zu bezeichnen.

(5) Die Kammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apotheker, aus dem die Weiterbildungsstätte und die Ermächtigung für das Fachgebiet und den Bereich sowie der Umfang und der Zeitraum der Ermächtigung hervorgehen. Dieses Verzeichnis wird bekannt gemacht.

§ 7

Zulassung von Weiterbildungsstätten

- (1) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass
1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Fachgebietes bzw. des Schwerpunktes zu erwerben, auf das sich die Fachgebietebezeichnung bzw. die Schwerpunktbezeichnung bezieht,
 2. ausreichend Fachliteratur zur theoretischen Vertiefung vorhanden ist, die auf dem jeweils aktuellen Stand gehalten wird, geeignete personelle, räumliche und apparative Voraussetzungen gegeben sind und
 3. die Weiterbildung in der Regel angemessen vergütet wird.

(2) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag des Trägers für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren rückwirkend zum Ersten des Monats erteilt, in dem der Antrag bei der Kammer eingeht. Der Antrag muss die vollständige Bezeichnung der Weiterbildungsstätte und des Fachgebietes bzw. des Schwerpunktes sowie den Umfang der begehrten Zulassung als Weiterbildungsstätte bezeichnen und darlegen, dass die in Absatz 1 genann-

ten Voraussetzungen vorliegen. Die wiederholte, ebenfalls befristete Erteilung einer Zulassung als Weiterbildungsstätte ist zulässig.

(3) Der Rechtsträger der Weiterbildungsstätte hat der Kammer wesentliche Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die zugelassenen Weiterbildungsstätten werden in einem Verzeichnis bekannt gemacht.

(5) Ist der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des ermächtigten Apothekers beschäftigt, unter dessen verantwortlicher Leitung die Weiterbildung durchgeführt wird, muss durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem ermächtigten Apotheker, dem Weiterzubildenden und seinem Arbeitgeber sichergestellt sein, dass der Weiterzubildende die Gelegenheit erhält, seine theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Der Arbeitgeber hat sich in dieser Vereinbarung zu verpflichten, ein gemäß § 9 Abs. 3 erforderliches Zeugnis auszustellen.

§ 8

Aufhebung und Erlöschen der Ermächtigung und der Zulassung als Weiterbildungsstätte

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung und die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann zurückgenommen oder widerrufen werden.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Apothekers an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 9

Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Der ermächtigte Apotheker hat dem in Weiterbildung befindlichen Apotheker über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeiten sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen,
3. die fachliche Eignung.

(2) Der ermächtigte Apotheker hat den Inhalt der regelmäßig stattfindenden Gespräche zum fachlichen Stand der Weiterbildung mit dem Weiterzubildenden sowie die Ergebnisse der vom Weiterzubildenden erfolgreich bearbeiteten theoretischen und praktischen Aufgaben schriftlich zu dokumentieren.

(3) Ist der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des ermächtigten Apothekers beschäftigt, unter dessen verantwortlicher Leitung die Weiterbildung durchgeführt wird, so muss abweichend von Absatz 1 der Arbeitgeber des Weiterzubildenden ein Zeugnis mit den Angaben zur Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung ausstellen.

(4) Auf Verlangen des Weiterzubildenden ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres vom ermächtigten Apotheker, in den Fällen des Absatzes 3 auch vom Arbeitgeber des Weiterzubildenden ein Zeugnis auszustellen, das vorgenannten Anforderungen entspricht.

§ 10

Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen

(1) Eine Bezeichnung nach § 4 darf führen, wer auf Antrag nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Dem Antrag sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen beizufügen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung nach § 4 trifft die Kammer nach Prüfung der vorgelegten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen über den Inhalt, den Umfang und das Ergebnis der Weiterbildung und der erworbenen Kenntnisse in einem Fachgespräch durch einen Prüfungsausschuss.

(3) Die Anerkennung zum Führen der in § 2 Abs. 2 festgelegten Zusatzbezeichnungen erfolgt ohne Fachgespräch, sofern in der Anlage zur Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Findet ein Fachgespräch nicht statt, trifft die Kammer die Entscheidung über den Antrag aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen über die ordnungsgemäß absolvierte Weiterbildung. Bestehen auf Grund der Zeugnisse, Nachweise oder Bescheinigungen Zweifel an der fachlichen Eignung des Antragstellers, kann im Einzelfall die Durchführung eines Fachgesprächs angeordnet werden.

(4) Die Berechtigung eine Bezeichnung zu führen, bleibt grundsätzlich auch bei nachträglicher Änderung der Bezeichnung eines Gebietes, Schwerpunktes oder Bereichs bestehen. Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind, dürfen weitergeführt werden.

§ 11

Prüfungsausschüsse und Widerspruchsausschüsse

(1) Die Kammer bildet zur Prüfung der vorgelegten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen und zur Durchführung der Fachgespräche Prüfungsausschüsse.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse bestellt die Kammer. Die Prüfungsausschüsse entscheiden in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Fachgebiet, den Schwerpunkt oder den Bereich besitzen müssen. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. Das Fachgespräch kann auch bei Abwesenheit des von der Aufsichtsbehörde entsandten Mitglieds durchgeführt werden. Abweichend von Satz 2 können nach Einführung eines Schwerpunktes, Fachgebietes oder Bereiches, für den die Anlage der Weiterbildungsordnung ein Fachgespräch vorsieht, auch Prüfer zugelassen werden, die die erforderliche Qualifikation im zu prüfenden Schwerpunkt, Fachgebiet oder Bereich anderweitig nachgewiesen haben.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte für die jeweilige Prüfung den Vorsitzenden, soweit er nicht durch die Kammer bestimmt wurde. Der Vorsitz-

Eichbehörden in Baden-Württemberg

Das Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW) besteht aus der Direktion in Stuttgart, acht Eichämtern und dem Beschussamt in Ulm.

Fachliche Auskünfte erteilt die

Direktion Stuttgart
Ulmer Straße 227 B
70327 Stuttgart
Tel.: 0711 4071-0
Fax: 07071 757-96114
ebbw.direktion@rpt.bwl.de

F

**Verwaltungsvorschrift
des Sozialministeriums zur Durchführung
des Heilpraktikergesetzes
(Heilpraktiker-Verwaltungsvorschrift – HP-VwV)**

Vom 21. März 2025

– Az.: 31-5418.1-002.04 –
(GABl. 2025, S. 460)

1 Allgemeines

Das Bundesministerium für Gesundheit hat unter Beteiligung der Länder Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien (BAnz AT 22.12.2017 B 5) entwickelt (im Folgenden »Leitlinien« genannt). Die Leitlinien dienen als Grundlagen für die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten einer Heilpraktikeranwärterin oder eines Heilpraktikeranwärters (im Folgenden: Kenntnisüberprüfung) und damit als Grundlage für die Entscheidung, ob die Ausübung der Heilkunde durch die betreffende Person eine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung oder der sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten erwarten lässt. Die Leitlinien regeln die Vorgaben zur formellen und inhaltlichen Gestaltung der Kenntnisüberprüfung.

Ergänzend wird für das Land Baden-Württemberg Folgendes bestimmt:

2 Zuständigkeiten

2.1 Zuständigkeit für die Erteilung und Rücknahme der Heilpraktikererlaubnis

Zuständig für die Erteilung und Rücknahme der Heilpraktikererlaubnis nach § 3 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 HeilprGDV 1 sind die in § 2 Absatz 1 der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung vom 28. April 2008 (GBl. S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Mai 2023 (GBl. S. 162, 164) geändert worden ist (Heil/Ges BerZustV BW), in der jeweils geltenden Fassung genannten Gesundheitsämter.

2.2 Zuständigkeit für die Kenntnisüberprüfung

Zuständig für die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens durchzuführende Kenntnisüberprüfung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe i HeilprGDV 1 und für das Benehmen nach § 3 Absatz 1 HeilprGDV 1 sind die in § 2 Absatz 2 der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung vom 28. April 2008 (GBl. S. 132), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Januar 2025 (GBl. S. 132) geändert worden ist (Heil/GesBerZustV BW), in der jeweils geltenden Fassung genannten Gesundheitsämter.

3 Erfordernis der Erlaubnis

Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Ärztin oder Arzt approbiert zu sein oder eine Erlaubnis im Sinne von § 2 Absatz 2 und § 10 der Bundesärzteordnung inne

hat, bedarf der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Heilpraktikergesetz. Die zahnärztliche Approbation umfasst nicht die Erlaubnis zur Ausübung der Humanmedizin. Zahnärztinnen und Zahnärzte, die außerhalb ihres Gebietes heilkundlich tätig sein wollen, benötigen daher eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Heilpraktikergesetz.

In welchen Fällen die Heilkunde ausgeübt wird, ergibt sich aus § 1 Absatz 2 des Heilpraktikergesetzes. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird nach ständiger Rechtsprechung die Heilkunde allerdings nur dann ausgeübt, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche beziehungsweise Fachkenntnisse erfordert und die Behandlung, nach generalisierender und typisierender Betrachtungsweise, der in Rede stehenden Tätigkeit gesundheitliche Schädigungen verursachen kann.

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer beabsichtigten Tätigkeit um die Ausübung von Heilkunde handelt, ist die Stellungnahme des zuständigen Regierungspräsidiums einzuholen. Vor Abgabe der Stellungnahme soll der Landespsychotherapeutenkammer und der Landesärztekammer Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

4 Erlaubnisvoraussetzungen

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde sind in § 2 des Heilpraktikergesetzes und § 2 HeilprGDV 1 geregelt. Danach hat jede Person einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, wenn keiner der in § 2 Absatz 1 Buchstabe a, d, f, g und i der HeilprGDV 1 benannten Ausschlussgründe vorliegt. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 2 HeilprGDV 1 sind verfassungskonform unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung auszulegen.

4.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein kurzgefasster Lebenslauf,
- b) ein Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen oder höherwertigen Schulabschluss,
- c) ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, wonach die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufs geeignet ist,
- d) ein amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I, S. 1230, ber. 1985 S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (Belegart »O«), nicht älter als drei Monate,
- e) eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, und

- f) eine Erklärung über bislang ohne Erfolg durchgeführte Versuche der Überprüfung (Datum und Ort), sofern die antragstellende Person ab dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift einen oder mehrere Versuche erfolglos unternommen hat.

4.3 Prüfung von Versagungsgründen

Liegt einer oder liegen mehrere der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a, d, f und g HeilprGDV 1 genannten Versagungsgründe vor, lehnt die untere Verwaltungsbehörde den Antrag ab, ohne dass es einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Gesundheitsamt bedarf. Andernfalls leitet die untere Verwaltungsbehörde den Vorgang dem zuständigen Gesundheitsamt zur Durchführung der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person zu.

5 Kenntnisüberprüfung

5.1 Ziel der Kenntnisüberprüfung

Ziel der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person ist es, festzustellen, ob von ihrer Tätigkeit bei der Ausübung von Heilkunde eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen oder für die Patientinnen und Patienten im Besonderen ausgehen kann. Neben der hinreichenden Beherrschung der deutschen Sprache und der Kenntnis der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften gehören dazu notwendigerweise auch diejenigen fachlichen medizinischen Fähigkeiten, ohne deren Beherrschung heilkundliche Tätigkeiten mit Gefahren für die Patientinnen und Patienten verbunden sein können. Durch die Kenntnisüberprüfung muss insbesondere auch festgestellt werden, ob die antragstellende Person die Grenzen ihrer Fähigkeiten und der Handlungskompetenzen einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers klar erkennt, sich der Gefahren bei einer Überschreitung dieser Grenzen bewusst und bereit ist, ihr Handeln entsprechend einzurichten.

5.2 Inhalte der Kenntnisüberprüfung

Im vorgenannten Sinn sind die inhaltlichen Vorgaben der Nummern 1.1 bis 1.6. der Leitlinien Gegenstand der Kenntnisüberprüfung. In Ergänzung der Vorgaben der Leitlinien sind folgende weitere Gegenstände Inhalt der Kenntnisüberprüfung:

- a) Kenntnis der Patientenrechte und des Patientenschutzes, insbesondere über die rechtlichen Voraussetzungen des Behandlungsvertrages nach dem BGB, der Aufklärungspflicht sowie der Einwilligung der Patientinnen und Patienten und der Haftung für eine fehlerhafte Behandlung.
- b) Kenntnisse der Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Erkrankungen, die zur näheren Abklärung einer ärztlichen Fachexpertise, insbesondere einer fachärztlichen Diagnostik oder einer fachärztlichen Behandlung bedürfen,
- c) Technik der Anamneseerhebung, Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Injektions- und Punktionsmethoden, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),

- d) rechtliche Rahmenbedingungen zur Eigenblutbehandlung (§ 13 Absatz 2b des Arzneimittelgesetzes (AMG) und Anzeigeverpflichtung nach § 67 AMG, Transfusionsgesetz),
- e) Kenntnisse der Infektionshygiene im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes einschließlich des Arztvorbehalts gemäß § 24 IfSG, Vermutungswirkung der KRINKO Empfehlungen nach § 23 Absatz 3 Satz 2 IfSG und des Geltungsbereiches der Hygieneverordnung Baden-Württemberg sowie Kenntnisse der Arbeitshygiene im Rahmen der technischen Regeln v. a. gemäß BioStoffV (z.B. BGW TRBA 250), aber auch anderer Arbeitsschutzzvorschriften (z.B. ASR),
- f) Kenntnisse über Betäubungsmittel, frei verkäufliche Cannabisprodukte, Nahrungsergänzungsmittel und nicht verschreibungspflichtige Medikamenten, insbesondere über deren Wechselwirkungen auch mit verschreibungspflichtigen Medikamenten.
- 5.3 Durchführung der Kenntnisüberprüfung Die Durchführung der Kenntnisüberprüfung orientiert sich an den Vorgaben der Nummern 2 bis 4 der Leitlinien. Ergänzend gilt:
- 5.3.1 Vor Beginn eines jeden Teils der Kenntnisüberprüfung haben sich die antragstellenden Personen durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.
- 5.3.2 Der schriftliche und der mündlich-praktische Teil der Kenntnisüberprüfung stellen eine Einheit dar. Nach erfolgter schriftlicher Kenntnisüberprüfung ist die mündlich-praktische Kenntnisüberprüfung grundsätzlich im gleichen Prüfungszyklus abzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die mündlich-praktische Kenntnisüberprüfung innerhalb eines Jahres nachgeholt werden. Bei Unterbrechungen von mehr als einem Jahr ist die gesamte Kenntnisüberprüfung zu wiederholen. Bei Nichtbestehen eines Teils gilt die gesamte Kenntnisüberprüfung als erfolglos abgelegt.
- 5.3.3 Die mündlich-praktische Kenntnisüberprüfung findet in der Regel als Einzelüberprüfung statt.
- 5.3.4 Die mündlich-praktische Kenntnisüberprüfung wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamts durchgeführt. Dabei wirkt eine Person, die dem Heilpraktikerberuf angehört, als Beisitzerin oder Beisitzer mit. Die Landesverbände der Heilpraktiker Baden-Württemberg können als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker zugelassene Mitglieder ihres Verbandes für die Teilnahme an der mündlich praktischen Kenntnisüberprüfung vorschlagen. Das zuständige Gesundheitsamt soll diese Vorschläge bei der Bestellung der Beisitzenden berücksichtigen.
- 5.3.5 Die mündlich-praktische Kenntnisüberprüfung soll mündliche und praktische Themenbereiche umfassen. Die mündlich-praktischen Themenbereiche orientieren sich an den Inhaltsvorgaben der Nummern 1.1 bis 1.5 der Leitlinien. Die praktischen Themenbereiche orientieren sich an Nummer 1.6 der Leitlinien. Die Fragen aus dem Themenbereich nach Nummer 1.6 der Leitlinien sollen auch praktische Aufgaben enthalten, die von der antragstellenden Person während der Überprüfung durchzuführen sind.
- 5.3.6 Bei Einverständnis der antragstellenden Personen, die an der mündlich-praktischen Kenntnisüberprüfung teilnehmen, kann die Überprüfung auf Tonträger auf-

gezeichnet werden. Die Tonaufzeichnung ist nach Bestandskraft der Entscheidung über die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis zu löschen.

- 5.3.7 Die oder der Vorsitzende entscheidet nach Anhörung der mitwirkenden Beisitzenden, ob bei der antragstellenden Person Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde. Die Entscheidung ist im Falle von substantiierten Einwänden der antragstellenden Person zu überprüfen. Das Ergebnis der Entscheidung und die wesentlichen Gründe sind schriftlich in der Niederschrift festzuhalten.

5.4 Wiederholungsmöglichkeiten bei Nichtbestehen

- 5.4.1 Die Kenntnisüberprüfung kann in Baden-Württemberg von jeder antragstellenden Person höchstens dreimal wiederholt werden. Dabei ist unerheblich, welcher Teil der Kenntnisüberprüfung innerhalb eines Versuches nicht bestanden worden ist. Die in einem anderen Bundesland nicht erfolgreich absolvierten Versuche sind dann anzurechnen, wenn auch in diesem Bundesland die Wiederholungsmöglichkeiten der Kenntnisüberprüfung begrenzt sind. Als erster Versuch gilt derjenige ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift.

- 5.4.2 Die Gesundheitsämter nach Ziffer 2.2. erfassen die Personen, die die Kenntnisüberprüfung nicht bestanden haben, in einer Liste. Die Liste wird alphabetisch geordnet und enthält zudem das Geburtsdatum der Person sowie Datum und Ort des Fehlversuches.

- 5.4.3 Die Gesundheitsämter nach Ziffer 2.2. haben bei jeder Antragstellung einer Person vor Durchführung der Kenntnisüberprüfung positiv festzustellen, dass die antragstellende Person die zulässige Anzahl der Überprüfungen noch nicht erreicht hat.

6 Besondere Formen der Kenntnisüberprüfungen

Für die besonderen Formen der Kenntnisüberprüfungen gilt Nummer 5 mit folgenden Maßgaben:

6.1 Antragstellende Personen mit abgeschlossenem Medizinstudium

Bei antragstellenden Personen, die eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinne von § 10 Absatz 1 der Bundesärzteordnung oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss eines ausländischen Medizinstudiums nachweisen, ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Berufs- und Gesetzeskunde (siehe Nummer 1.1. der Leitlinien).

Ergeben sich Zweifel an der Gleichwertigkeit des abgeschlossenen ausländischen Medizinstudiums, kann über das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 98, Landeserkennungsstelle für Gesundheitsberufe) eine gutachtlche Stellungnahme der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) in der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland eingeholt werden.

G

Seite 6

6.2 Auf Psychotherapie eingeschränkte Kenntnisüberprüfung

6.2.1 Absehen von der eingeschränkten Kenntnisüberprüfung

Von einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt ist abzusehen, wenn die antragstellende Person

- a) einen von einer inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule verliehenen akademischen Grad einer Diplom-Psychologin oder eines Diplom-Psychologen führen darf oder über einen Bachelorabschluss und Masterabschluss im Studiengang Psychologie verfügt, der den Kenntnisnachweis im Fach »Klinische Psychologie« (mit dem Umfang von mindestens 9 ECTS) einschließt,
- b) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein gleichwertiges Diplom im Studiengang Psychologie nachweist, das den Anforderungen der Richtlinie 2005/36 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2024/505 (ABl. L, 2024/505, 12.2.2024) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entspricht und das auch den Kenntnisnachweis im Fach »Klinische Psychologie« einschließt oder
- c) in einem anderen Staat erfolgreich ein gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie abgeschlossen hat, das auch den Kenntnisnachweis im Fach »Klinische Psychologie« einschließt und
- d) einen zusätzlichen abgeschlossenen, mindestens zweijährigen strukturierten, curricularen Aus-/Fort- oder Weiterbildungsgang in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Psychotherapie nachweist.

Ergeben sich in den Fällen nach Satz 1 Buchstabe a Zweifel an der Anerkennungsfähigkeit vorgelegter Diplom- oder Masterurkunden oder Prüfungszeugnisse im Studiengang Psychologie, holt die untere Verwaltungsbehörde hierzu über das Regierungspräsidium Stuttgart eine Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums ein. Bei Zweifelsfragen in den Fällen nach Satz 1 Buchstaben b und c kann über das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 98) eine gutachtliche Stellungnahme der GfG eingeholt werden.

Bei antragstellenden Personen, die eine abgeschlossene Ausbildung für den Psychotherapeutenberuf im Sinne von § 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1035) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss eines ausländischen Psychotherapiestudiums nachweisen, ohne zur psychotherapeutischen Berufsausübung zugelassen zu sein, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Berufs- und Gesetzeskunde.

6.2.2 Teilweises Absehen von der eingeschränkten Kenntnisüberprüfung

Bei antragstellenden Personen, die glaubhaft versichern, sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie heilkundlich betätigen zu wollen, kann von der Kenntnisüberprüfung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die antragstellende